

Vorlagennummer: 2026/FAU/008
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

2. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung der Gemeinde Faulenrost

Datum: 10.03.2026
Federführung: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen
Verantwortlicher:

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Faulenrost (Entscheidung)	17.03.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung der Gemeinde Faulenrost wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Gewerbesteuer ist eine ertragsabhängige Steuer auf den Gewinn von Gewerbebetrieben, die an die jeweilige Gemeinde gezahlt wird. Sie beträgt 3,5 % des bereinigten Gewerbeertrags (Steermesszahl), multipliziert mit dem kommunalen Hebesatz.

Um nach dem Orientierungsdatenerlass vom Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern zum kommunalen Finanzausgleich 2026 für die Haushaltsplanung 2026 vom 27.11.2025 Sonderzuweisungen zu erhalten, muss der Hebesatz der Gewerbesteuer grundsätzlich mindestens 20 Hebesatzpunkte über den gemeindegrößenabhängigen Durchschnittswert des Haushaltsvorvorjahres liegen.

Bei Gemeinden unter 1000 Einwohnern liegt der gewogene Durchschnittshebesatz 2024 bei 361 Prozentpunkte und muss demnach ab 2026 381 Prozentpunkte betragen.

Es wird daher eine Hebesatzanpassung von bisher 361 v.H. auf 381 v.H. vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden Mehreinnahmen von ca. 2.000 EUR gegenüber der bisherigen Veranlagung erwartet.

Anlage/n:

1 - 2. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung der Gemeinde Faulenrost vom 12.12.2024 (öffentlich)